Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 12 (1893)

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miscellen.

1. Zur Frage des Expropriationsrechtes zu Gunsten ausländischer Unternehmungen.

Das in diesem Bande der Zeitschrift zum Abdruck gelangte Rechtsgutachten des Hrn. Prof. Eug. Huber betreffend „Expropriationsrecht zu Gunsten ausländischer Unternehmungen“ dürfte im Nachfolgenden eine erwünschte Ergänzung finden.

Die Frage, ob zu Gunsten öffentlicher Werke eines anderen Kantons Expropriation verlangt, bezw. bewilligt werden dürfe, kam im Jahre 1882 zwischen Baselstadt und Solothurn zur Erörterung, und zwar in einem der Bejahung günstigen Sinne.

Bekanntlich bezieht die Stadt Basel für ihr öffentliches Wasserwerk einen grossen Teil des Wassers aus dem Seeboden beim Dorf Seewen (Solothurn). Oberhalb des Dorfes befindet sich ein grosser Sammelweiher, unterhalb des Dorfes versickert das Wasser und tritt, durch den natürlichen Filter gereinigt, im Pelzmühlethal ob Grellingen zu Tage, um dann, in Röhren gefasst, nach Basel zu gelangen. Die Sickerlöcher lagen auf Privatland und das Wasserwerk Basel hatte das begreifliche Interesse, dieses Land zur Sicherung des Wasserbestandes eigentümlich zu erwerben, stiess dabei aber öfters auf übertriebene Preisforderungen. Als dann von einem Eigentümer ein Loch in böswilliger Weise mit Theer verunreinigt wurde, weil er das Wasserwerk zum Kaufe zwingen wollte, wandte sich die Regierung von Basel an die Regierung von Solothurn mit der Bitte, es möge ihr für die Erwerbung der zur Sicherung des Quellgebietes nötigen Grundstücke das Expropriationsrecht bewilligt werden; sie bezog sich dabei auf § 684 des solothurnischen Civilgesetzbuches, also lautend:

> „§ 684. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Staate und anderen Personen den Gegenstand seines Rechtes ganz oder teilweise abzutreten, wenn dieses von uns (dem Kantonsrate) aus Gründen des gemeinen Wohls befohlen wird.“

Der Regierungsrat von Solothurn beantragte dem Kantonsrate, die Expropriation auszusprechen. In dem den Antrag begleitenden Bericht vom 24. Nov. 1882 liess sich derselbe über die Frage des „öffentlichen Wohles“ wörtlich folgendermassen aus:

„Gesundes Trinkwasser ist von jeher als dringendes Bedürfnis für eine Ortschaft erachtet worden, und es hat auch die Wissenschaft in der Neuzeit in anerkennenswerter Weise auf die grosse Bedeutung der rationellen Wasserversorgung der Städte hingewiesen. Die Stadt Basel hat sich in dieser Hinsicht ganz enorme Opfer auferlegt. Mit der durch Verunreinigung der Quellen eingetretenen Gefahr für die Bevölkerung von über 60,000 Seelen ist das teure Werk der Wasserversorgung in Frage gestellt, sofern das Unternehmen nicht in freundnachbarlicher Weise geschützt wird. Geschützt wird dasselbe aber nur, wenn dem gestellten Begehren in seinem vollen Umfang entsprochen wird.“

Aus dieser Begründung des Regierungsrates Solothurn ergiebt sich, dass er an der Befugnis des Kantonsrates, das Expropriationsrecht zu Gunsten von Basel auszusprechen, nicht zweifelt; er begnügt sich, nachzuweisen, dass die Wasserversorgung der Stadt Basel eine Sache des öffentlichen Wohles sei.

Aus dem Protokolle der Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn ist zu ersehen, dass auch in dieser Behörde die Befugnis, für ein ausserkantonales Werk das Expropriationsrecht zu bewilligen, von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde. Die Diskussion drehte sich nur darum, ob man dem Basler Wasserwerke nicht auf andere Weise hinreichenden Schutz gewähren könne. Zu einem Entscheide kam die Frage nicht, weil das Wasserwerk die erforderlichen Landerwerbungen schliesslich auf freiwilligem Wege zu annehmbaren Bedingungen erzielen konnte.

Die praktisch wichtigste Seite der Frage ist nun aber die:

Hätten die Seewener Mattenbesitzer gegen einen Expropriationsbeschluss des Kantonsrates von Solothurn sich beschwerend an das Bundesgericht wenden können?

Wir verneinen unsrerseits diese Frage, im Gegensatze zu der im Rechtsgutachten vertretenen Ansicht.

Damit sind wir einverstanden, dass ein Kanton den andern bundesrechtlich nicht zwingen könnte, ihm das Expropriationsrecht für seine öffentlichen Unternehmungen zur Verfügung zu stellen; hiezu bedürfte es einer bundesgesetzlichen Normierung.

Dagegen scheint uns, man werde dem Begriffe des Bundes-

staates nicht gerecht, wenn man einem Kantone untersage, einem andern Kantone das Expropriationsrecht freiwillig zur Verfügung zu stellen; die gegenteilige Ansicht stützt sich auf den Gedanken, dass der Bürger sein Privatinteresse dem allgemeinen opfern müsse, weil er im allgemeinen Interesse wieder sein eigenes finde; dies könne aber nur dann eintreffen, wenn dieses allgemeine Interesse das seines Kantons sei, denn am Interesse des fremden Kantons habe er keinen Genussanteil. Uns scheint dagegen, es müsse einem Kantone gestattet sein zu erklären, dass er das Interesse eines andern Kantons seinem eigenen gleichstelle, ohne dass der einzelne Bürger diesen Beschluss anfechten könnte; denn es liegt im Begriffe des Bundesstaates, dass die einzelnen Glieder sich nicht gegenüberstehen wie völlig getrennte Staatswesen.

P. Speiser.

---

2. Ein Beitrag zum Wasserrecht des Kts. Appenzell.

In einem Rechtsgutachten über die appenzellischen Wasserrechtsverhältnisse (Zeitschr. f. schweiz. Recht n. F. Bd. XII p. 56) geht Herr Prof. Huber in Bern von der Ansicht aus, es habe das Land Appenzell früher eine grosse Hofgenossenschaft gebildet, und wenn sich diese auch allmählich in verschiedene Gemeinden auflöste und an Wäldern und Alpen gesonderte Eigentumsrechte von Privaten und Korporationen entstanden, so habe man doch in Bezug auf Quellen und Flüsse an der überlieferten Gemeinschaftlichkeit festgehalten. So konnte denn auch in Appenzell, wie an anderen Orten, jedermann an öffentlichen Brunnen und Gewässern sein Vieh tränken, Wasser schöpfen und bei grösseren Bächen Kies und grössere Steine holen. Diese Annahme ergänzt die wenig anschauliche Darstellung bei Blumer, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien (Bd. I p. 41, 240, 376, Bd. II 1 p. 332), der zwar auch annimmt, es haben hofrechtliche Verhältnisse vorgeherrscht, indem er als urkundlich feststehend berichtet, die Appenzeller haben dem Abte vorgeworfen, er hindere sie, zuwider ihrem alten Herkommen, am freien Zug, besonders nach der Stadt St. Gallen, beschränke ihr Recht, sich innerhalb der Gebiete des Gotteshauses zu verehelichen, und verletze bei Handänderungen seine Verpflichtung, das Gut jedem Gotteshausmanne zu leihen, der

dasselbe durch Erbschaft oder Vertrag erworben habe. Aber er führt diese Einheit der ganzen grossen Genossenschaft als nur für die damalige Zeit bestehend an, denn von ihrem weitern Bestande und ihrer ferneren Entwicklung sagt er nichts. Dies erklärt sich daraus, dass bis jetzt positive Zeugnisse für die Fortdauer der Genossenschaft des Gesamtlandes in privatrechtlicher Hinsicht fast ganz fehlten, auch die Konkurrenz der allmählich heranwachsenden und erstarkenden Gemeinden, richtiger Kirchhören, konnte nirgends nachgewiesen werden. Um so willkommener wird eine Urkunde sein, die wir im Gemeindearchiv in Gais gefunden haben und die gerade in Bezug auf Quellen und Brunnen die fortdauernde Existenz der Genossenschaft des ganzen Landes noch für das 16. Jahrhundert aufs trefflichste illustriert und ein weiteres neues Beweismittel für die Richtigkeit der in dem erwähnten Gutachten ausgesprochenen Ansicht ist. Diese Urkunde lautet:

Wir der hoptman und rait ouch gmainy kilchhory u^f Gais landlüt zu Appenzell bekennend und thund kund offenlich mit disem brief, nachdem und dann unser heren und oberen landaman und rait und gmainy landlüt zu Appenzell vor ziten bishar im land allenthalben in jedem fleken und kilchspell die bronnen so in den dörfer bin kilchen sind in allem umkosten es sy mit tüchel kofen und boren mit zwingen mit tüchel legen bronnen füren und allem andren bronnen better machen und was darzu gehört uss des gmainen landseckel thun machen und erhalten, — dieweil non aber jezunder har gemelt unser heren und oberen dem gmainen land zu besserem nuz und gut angsechen geornet und erkennt, dass non für hin allenthalben im land ain jedy gegny und kilchhöry dieselbigen iry bronnen so im fleken bin kilchen sind söllend uss iroselbs kosten mit allem als oben gmelt gmacht und erhalten werden, usgnommen wan und wie oft von nötten wair nüwy bronnen better zu machen, sollend und wollend gmelt unser heren und oberen dieselbigen wie vor uss des gmainen lantz seckel und costung lassen machen und dem nach solly jedy kilchhöry wie vor gmelt scholdig sin dieselbigen zu erhalten. Und darmit non aber jedy kilchhöry sölichy bronnen dester bas mög füren und erhalten, so hand gmainy landlüt erkennt, das sy je dem hundert tüchel fünfzig pfund pfenig schiliggelt gmacht und geben haben, weliches wir unsers tails von inen in naman der kilchhöry empfangen und zu unseren handen genomen. Demnach hand sy ouch erkennt das jedy kilchhöry uf ain jetlichen tüchel so vil sy im erterich ligent aller jairlichen mögend nemen und empfachen ain krützer an

gelt us des gmainen lantz sekel, die selbigen krützer ouch die nuzung vom hopt gut mit sampt dem schiliggelt sölly ouch ain jedy kilchhöry in kain ander weg nüt verwenden noch bruchen dan allain die selbigen bronnen als oben gmelt zu erhalten zu nuz anlegen. Die wil dan wir gemelt hoptman und rait und gmainy kilchhöry das schiliggelt zu unseren handen empfangen, ouch die nuzung mit sampt dem gelt uf jeden tüchel ain krützer aller jairlichen in nemen mögend, derhalb so habend wir von vil ruwen und ainykait wegen mit der gmainen kilchhöry uf und angnomen, das wir als gmainy kilchhöry denselbigen bronnen uf Gais mit allen punkten und artiklen oben ermelt fürderhin one ally minderung, schwecherung und abgang uss der gmainen kilchhöry seckel und kosten erhalten, ouch mit luterem geding, das ally die und ire ewig nachkomen besitzer der hüser und hofstatte wie sie im zirg[1]) der fürschow witty im selbigen buch beschriben und begriffe das selbigen kain witeren costen dan wie ain andren kilchgenoss nüt haben söllend, dan sy uns darum vernügt und bezahlt. Wir wollend ouch hie mit luter usbedingt han das man den selbigen blatz in kain weg nüt verbuwen sol; dar zu sol man im zirg[1]) der fürschow kainy hüser noch anders uf nüw hofstatte buwen törfe on erloptnus der kilchhöry. Und dem zu urkund so hand wir mit ernst erbette den ersamen und wisen Sebastian Törig der zit alt landaman zu Appenzell, das er sin aigen jnsigel für uns gmainy kilchhöry offenlich thun henken an disen brief und geben an sant Jacobs tag jm jar Cristy tusent funf hundert sechzig und jm fünfte gezelt.

Wir entnehmen dieser noch gut erhaltenen und mit einem unversehrten Sigel versehenen Urkunde, wie die Gemeinden nach und nach zu grösserer Selbstständigkeit emporgewachsen und vom gesamten Land anerkannt und in der Verwaltung berücksichtigt worden sind; denn der Brief führt ausdrücklich an, dass das Land früher alle Brunnen in Flecken und Kirchspielen des ganzen Landes unterhalten habe, und obschon sich die Urkunde nur auf die Gemeinde Gais bezieht, so darf doch angenommen werden, dass die Auslösung auch in anderen Gemeinden stattgefunden habe. Nur der innere Landesteil (Innerrhoden) scheint hievon eine Ausnahme gemacht zu haben, indem noch jetzt dieser Halbkanton die Brunnen des Dorfes Appenzell machen und unterhalten muss. Mit obiger Urkunde scheint auch der Kirchenplatz in Gais geschaffen worden zu sein und die Kirchhöri sich ein wich-

---

[1]) Wohl Bezirk.

tiges Recht erworben zu haben, die Bewilligung resp. das Verbot des Häuserbaues im Bezirk der Feuerschau. Dies war keineswegs bloss vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus wichtig, sondern es konnte auch seine bedeutenden Folgen für die Nutzungsgenossenschaften der Kirchhöri haben. Denn die politische Gemeinde bestand schon damals aus drei Nutzungskorporationen, wovon die grösste, die sog. Hackbühler auch „alte Kilchhöri" genannt, den ganzen Westen der Gemeinde umfasste, die Korporation Rietli das Thal gegen den Stoss hin und die Korporation Rothenwies das kleine Thal zwischen Gäbris und Sommersberg. Alle drei sind ganz selbstständig organisiert und während bei der Korporation Hackbühl jeder Gemeindebürger (männlich und weiblich), der über 25 Jahre alt ist und im Gebiete der Korporation wohnt, nutzungsberechtigt ist, haben die beiden anderen dieses Recht nur denjenigen Bürgern gegeben, die ein Gut oder Haus in ihrem Bezirke haben und dasselbe bewohnen. Nur die Genossenschaft Hackbühl entspricht der früheren halben Rhode Rinkenbach (Blumer II p. 70 sub 5), die beiden andern haben für sich bestanden oder zur Rhode Trogen gehört. Dass alle drei schon früh ein Ganzes gebildet haben, beweist uns ein Spruchbrief von 1570, aus dem Streite zwischen der (alten?) Kirchhöri[1]) Gais und den Hofleuten im Rietli, wo es unter anderem heisst, die Kosten des Spruches sollen die Parteien aus dem „gemeinen Kilchenseckel" erlegen. Dies beweist uns, dass die dezentralisierende Ausbildung des Verwaltungswesens auf Grund der Kirchhören, nicht der Rhoden eingetreten ist, und dass diese Entwicklung lange vor der Landesteilung begonnen haben muss und nicht, wie Blumer II p. 335 annimmt, erst mit dieser. Ferner entnehmen wir einer anderen Urkunde von 1552 (bei Zellweger Nr. 854), dass die Genossenschaft Hackbühl zusammen mit den inneren Rhoden Anteil an den Alpen Meglisalp, Seealp und Garten hatte, und diese rein wirtschaftliche Verbindung bestand auch noch nach der Landteilung bis 1674; sogar bis 1815 bestand noch ein Überrest gemeinsamer Nutzung, indem in diesem Jahre laut Urkundenbuch der Gemeinde Gais die Genossenschaft Hackbühl von ihrem Anteil an der auf innerrhodischem Territorium gelegenen Alp Mendle mit fl. 1800 ausgelöst wurde.

So sehen wir überall, wie die politische Entwicklung der Gemeinde die wirtschaftliche der Rhoden beeinflusste,

---

[1]) Vide Zellweger Urk. Nr. 923.

und finden deren letzte Konsequenz in Ausserrhoden in Art. 41 al. 3 der Kantonsverfassung von 1876: „Es darf kein Bürgernutzen ausgeteilt werden, so lange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden.“ Auch in Innerrhoden ist eine bedeutende Wandlung eingetreten, indem die heutigen Bezirks- und Schulgemeinden keineswegs den alten Rhoden, die auch heute noch daneben bestehen, entsprechen.

Überblicken wir den ganzen Entwicklungsgang der Rhoden und Gemeinden, so können wir uns kaum zu der von Snell und Blumer vertretenen Ansicht, dass die Einteilung des Kantons Appenzell in Rhoden auf eine Ordnung der Landesverteidigung zurückzuführen sei, bekennen; aber wir acceptieren gerne die von Huber, Priv. R. Bd. IV p. 759 Anm. 18, gegebene Erklärung, wonach die alemannischen Höfe des Klosters St. Gallen im vorher rätischen Appenzell durch Schaffung einer Organisation mit Ackerteilung unter die Genossen entstanden ist, „indem das Land zu „Rhoden“ ausgegeben wurde, die sich unter dieser Betrachtung als wirtschaftliche Genossenverbindungen zum Zwecke der Urbarmachung des Landes darstellen.“

Eine Darstellung, wie sich das Wasser- und Brunnenrecht weiter entwickelt hat, gedenken wir hier nicht zu geben; nur so viel sei gesagt, dass entgegen der obigen Urkunde heute die beiden öffentlichen Brunnen des Dorfes Gais von den Häuserbesitzern der Feuerschau unterhalten werden müssen, die Gemeinde dagegen neue Wasserleitungen und Brunnenbetter machen muss. Also wieder eine Art Verschiebung der Pflichten vom Land auf die Gemeinde, von der Gemeinde auf die Feuerschau. Darzustellen, wie sich dies vollzogen hat, muss einer eingehenderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Alfred Hofstetter.